

**2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung
von Kosten im Bereich der Aufsicht über
bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung)
vom 28. Januar 2021, zuletzt geändert durch
1. Änderungssatzung vom 17. Januar 2023
(Kostensatzung)**

vom 7. Januar 2025



Aufgrund von § 104 Abs. 11 Satz 2 Medienstaatsvertrag (MStV) in der Fassung des Fünften Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (GBL. 2024, Nr. 67, S. 1-12) erlässt die Landesanstalt für Kommunikation übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Änderungssatzung:



Art. 1 Nr. 1:

Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Landesmedienanstalten auf Grundlage des Medienstaatsvertrages (MStV) sowie des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) (Kostensatzung).

Art. 1 Nr. 2:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt erhebt für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die auf Entscheidungen ihrer Organe gemäß § 104 Abs. 2 MStV beruhen (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung.

Art. 2 Nr. 1:

Der Name des Gebührenverzeichnisses der Kostensatzung (Gebührenverzeichnis) vom 17. Januar 2023 (Staatsanzeiger 28. Oktober 2022 Nr. 42 S. 29) wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Landesmedienanstalten auf Grundlage des Medienstaatsvertrages sowie des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien

Art. 2 Nr. 2:

Im Gebührenverzeichnis zur Kostensatzung (Gebührenverzeichnis) vom 17. Januar 2023 (Staatsanzeiger 28. Oktober 2022 Nr. 42 S. 29) wird unter Buchstabe A. die Ziffer VIII. neu eingefügt:

| VIII. | <i>Public Value</i> | |
|-------|--|--|
| | Entscheidung zur Public Value-Bestimmung privater Angebote gem. § 84 Abs. 5 MStV | 500 Euro je Angebot lokaler, regionaler und landesweiter Rundfunkveranstalter 1.000 Euro je Angebot bundesweiter Rundfunkveranstalter und vergleichbarer rundfunkähnlicher Telemedien oder Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 b MStV |

Art. 3:

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie durch die Gremien aller Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht wurde und dies durch Schreiben der Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) festgestellt wird.

Die Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, die geänderte Fassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung.